Satzung des Vereins „Seelöwen Konstanz“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„Seelöwen Konstanz“**. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „**Seelöwen Konstanz e.V.**“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanu- und Kanupolosports, sowie die Pflege und Förderung sportlicher Betätigung auf und am Wasser. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
    a. Trainings- und Wettkampfbetrieb,
    b. Organisation und Teilnahme an Turnieren,
    c. Durchführung von Kursen und Lehrgängen,
    d. Kooperation mit anderen Vereinen, dem Hochschulsport (HSP) oder Verbänden,
    e. Vereinsveranstaltungen, Ausfahrten und Freizeiten,
    f. Förderung des Ehrenamts, der Jugend und der Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern
(3) Der Verein tritt für ein von Respekt, Fairness und gegenseitiger Wertschätzung geprägtes Miteinander ein. Er wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt und setzt sich für die Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Ethnizität, Geschlecht, sexueller Identität, Religion, Behinderung oder Alter ein.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen oder die Vereinsziele unterstützen möchte.
(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die elektronische Form nach §126b BGB ist ausreichend. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(3) Der Verein besteht aus:
   a. **ordentlichen Mitgliedern**
   b. **fördernden Mitgliedern**
(4) Ordentliche Mitglieder können entweder **Mitglieder mit Trainingsrecht** oder **Mitglieder des Wettkampfteams** sein.
(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
(2) Ordentliche Mitglieder ab 14 Jahren haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
(3) **Mitglieder mit Trainingsrecht** sind über den Verein und Verband organisiert, können Spielerpässe beantragen und an Vereinsgruppen, Ausfahrten und Turnieren teilnehmen. Sie sind berechtigt, an den regelmäßigen Trainings teilzunehmen und Vereinsmaterial zu nutzen.
(4) **Mitglieder des Wettkampfteams** sind über den Verein und Verband organisiert, können Spielerpässe beantragen und an Vereinsgruppen, Ausfahrten und Turnieren teilnehmen. Eine gelegentliche Teilnahme an Trainingseinheiten kann von den verantwortlichen Trainingsleitenden gestattet werden.
(5) **Fördernde Mitglieder** unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
(6) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
(7) Die Mitglieder verpflichten sich, bei allen Aktivitäten des Vereins auf eine möglichst natur- und umweltschonende Ausübung zu achten.
(8) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere: Anschrift, Namensänderung, Änderung der Bankverbindung und persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
(9) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Ziff. 8 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
(10) Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann von der fristgerechten Beitragszahlung abhängig gemacht werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei minderjährigen Personen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer **Beitragsordnung** festgelegt.
(3) Sonderumlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe darf 50% des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Bestimmungen dieser Satzung.
(5) Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen. Für Spenden und Zuwendungen können steuerlich anerkannte Zuwendungsbestätigungen („Spendenquittungen“) ausgestellt werden, soweit die Voraussetzungen der Abgabenordnung erfüllt sind.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die **Mitgliederversammlung**
(2) der **Vorstand**

Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§9 Vorstand

(1) Der **Vorstand des Vereins** i. S. d. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:
   a. Der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
   b. Der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden
   c. Der Kassenwartin / dem Kassenwart
   d. Der Ligareferentin / dem Ligareferenten
   e. Der Jugendwartin / dem Jugendwart
(2) **Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten**. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist vereinsintern in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert, welche über den Jahreshaushalt hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen.
(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in Textform einberufen werden. Die elektronische Form nach §126b BGB ist ausreichend. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
(2) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer **Frist von zwei Wochen** unter Angabe der Tagesordnung in Textform (per Brief oder E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die elektronische Form nach §126b BGB ist ausreichend.
(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung alle Ergänzungen bekannt.
(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
    b. Entlastung des Vorstands und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
    c. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
    d. Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins;
    e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in geheimer Schriftform durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine zweite Wahl statt. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*Innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist erlaubt. Die Kassenprüfer*Innen prüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§13 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(3) Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) bedarf der Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 BGB). Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbst vorzunehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 14 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der von ihm beauftragten Personen gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften, auch bei leichter Fahrlässigkeit.
(3) Für sonstige Schäden, die einem Mitglied im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports, bei der Nutzung von Anlagen oder Geräten, bei Vereinsveranstaltungen oder auf dem Vereinsgelände entstehen, ist die Haftung des Vereins für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
(4) Der Verein haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen von eingebrachten Sachen auf dem Vereinsgelände, in den Vereinsräumen oder bei Veranstaltungen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere DSGVO und BDSG) erhoben, gespeichert und verarbeitet.
(2) Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene **Datenschutzordnung**, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Datenschutzordnung wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.
(3) Die Mitglieder haben Rechte nach DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und Löschung.

§16 Vereinszeichen (Logo/Wappen)

(1) Der Verein führt als Vereinszeichen ein Logo/Wappen.
(2) Das Logo/Wappen dient der Identifikation des Vereins in der Öffentlichkeit und darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.
(3) Über Änderungen oder Neugestaltung des Vereinszeichens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
(4) Die unbefugte Nutzung des Logos/Wappens durch Nichtmitglieder oder zu vereinsfremden Zwecken ist unzulässig und kann rechtlich verfolgt werden.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kanuverband e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Konstanz, den 02.10.2025